



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

Neues Geldspielgesetz

Forum für Suchtfragen vom 04.11.2021



Inhalt der Präsentation

1. Einleitung
2. Das Konzept der Revision
3. Zweck des Gesetzes
4. Die wichtigsten Neuerungen
5. Der Sozialschutz im Geldspielgesetz
6. Drei Jahre nach Inkrafttreten: Erste Bewertung
7. Take-home Message



Eidgen. Volksabstimmung vom 10. Juni 2018

Bundesgesetz vom 29.09.2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

	Ja	Nein	% Ja	% Nein
Volk	1'326'207	492'024	72.9	27.1

Stimmbeteiligung 34.52%

Die Vorlage wurde angenommen





Unser YouTube-Kanal

Komitee «Sport, Kultur und AHV stärken»





2. Das Konzept der Revision war

- Der Auftrag: Umsetzung von Artikel 106 BV, welcher am 11. März 2012 von 87% des Volkes und allen Ständen angenommen worden war.
- Totalrevision der Geldspielgesetzgebung; Zusammenführen der Bestimmungen betr. Lotterien und Wetten sowie betr. Spielbanken in ein Gesetz.
- Mehrheitlich Erhaltung des Status quo
- Anpassung an die technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen
- Adäquater Spielerschutz



3. Zweck des Gesetzes (Art. 2 BGS)

Dieses Gesetz bezweckt, dass:

- a. die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren geschützt wird, die von den Geldspielen ausgehen;
- b. Geldspiele sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden;
- c. die Reingewinne aus den Grossspielen, ausgenommen die Reingewinne aus den Geschicklichkeitsspielen, und die Reingewinne eines bestimmten Teils der Kleinspiele vollumfänglich und in transparenter Weise für gemeinnützige Zwecke verwendet werden;
- d. ein Teil der Bruttospielerträge der Spielbanken zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet wird.



4. Die wichtigsten Neuerungen

- Erweiterung des Spielangebots
 - Spielbankenspiele neu auch online
 - Attraktives und wettbewerbsfähiges Sportwettenangebot
 - Pokerturniere mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten ausserhalb Spielbanken
- Schutz vor Gefahren verstärken
 - Bekämpfung des illegalen Spiels, insbesondere Zugangssperren für unbewilligte Online-Angebote aus dem Ausland
 - Schutz vor exzessivem Geldspiel
 - Bestimmungen gegen Geldwäscherei
 - Bestimmungen gegen Wettkampfmanipulation
- Besteuerung der Gewinne der Spielerinnen und Spieler: insbes. Steuerbefreiung für Gewinne aus Lotterien und Sportwetten bis zu einem Betrag von einer Million.
- Kompetenzverteilung (Interessensphären/ Marktaufteilung)

	Aufsicht durch Behörden des Bundes	Aufsicht durch kantonale Behörden
B e w i l l i g u n g s p f l i c h t i g	Spielbankenspiele	<p style="text-align: center;">Grossspiele</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Lotterien</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Sportwetten</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">(grosse) Geschicklich- keitsspiele</div> </div>
		<p style="text-align: center;">Kleinspiele</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;"> Klein- lotterien <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;">Tombolas</div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Lokale Sportwetten</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Kleine Poker- turniere</div> </div>
F r e i	<ul style="list-style-type: none"> • <i>(kleine) Geschicklichkeitsspiele</i> • <i>Spiele im privaten Kreis</i> • <i>Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung</i> 	

Aufsicht durch Behörden des Bundes

Aufsicht durch kantonale Behörden

B
e
w
i
l
l
i
g
u
n
g
s
p
f
l
i
c
h
t
i
g

Kleinspiele werden weder automatisiert, noch interkantonal, noch online durchgeführt (→ insgesamt weniger gefährlich)

Spielbankenspiele

Grossspiele



Kleinspiele



F
r
e
i

- **(kleine) Geschicklichkeitsspiele**
- **Spiele im privaten Kreis**
- **Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung**



5. Der Sozialschutz im BGS

5.1 Die Akteure (wer macht was?)

5.2 Wichtigste Instrumente

5.3 Neuerungen (im Bereich Sozialschutz)

5.4 Pflichten der Veranstalterinnen

5.5 Sozialschutz im Online-Bereich

5.6 Sozialschutz im Bereich der Kleinspiele



5.1 Die Akteure im Sozialschutz

- Veranstalter: Spielbanken und Grossspielveranstalter
- Die Kantone: Prävention, Beratungs- und Behandlungsangebote (Art. 85 BGS).
- Die Aufsichtsbehörden: Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) und die interkantonale Behörde (Gespa)
- Suchtpräventionsstellen, Therapieeinrichtungen, Sozialdienste (Zusammenarbeit mit den Spielbanken und Veranstalter von Grossspielen, Art. 76 Abs. 2 BGS)



5.2 Die wichtigsten Instrumente und Massnahmen

- Sozialkonzept (Art. 76 BGS)
- Information (Art. 77 BGS)
- Früherkennung (Art. 78 BGS)
- Selbstkontrollen und Spielbeschränkungen (Art. 79 BGS)
- Spielsperre (Art. 80-82 BGS)
- Umsetzung dieser Instrumente und Massnahmen sowohl durch Spielbanken wie auch durch Grossspielveranstalterinnen



5.3 Neuerungen im Bereich Sozialschutz

- Kranke dürfen nicht spielen ! → Die Gründe für eine Spielsperre werden ausgeweitet.
- Die Verankerung weitgehender rechtlicher Pflichten für die Grossspielveranstalterinnen ist neu (vorher keine Pflichten auf Stufe Bundesgesetz).
- Die Geltung der Spielsperre wird ausgeweitet. Sie gilt auch für die gefährlichsten Grossspiele (Art. 80 Abs. 3)
- Bei automatisiert durchgeführten Lotterien muss das Alter mit einer Zugangskontrolle kontrolliert werden (Art. 72 Abs. 3)
- Besondere Sozialschutzpflichten für die Online-Spiele (Verankerung im 6. Kapitel der Geldspielverordnung)
- Zusammensetzung der Aufsichtsbehörden (Art. 94 Abs. 4 und 106 Abs. 3 BGS)
- Verpflichtung im Bundesgesetz: Prävention, Beratung und Behandlung (Art. 85 BGS)



5.4 Pflichten der Veranstalterinnen

- Abstufung der Massnahmen in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial, das vom betreffenden Geldspiel ausgeht. Zu berücksichtigen ist auch der Vertriebskanal.
- Status quo für die Spielbanken
- Maximale Sicherheitsmassnahmen für die Online-Geldspiele
- Altersgrenze: 18 Jahre, ausnahmsweise 16



5.5 Sozialschutz im Online-Bereich



- Schutzmassnahmen sind in Geldspielverordnung ausgeführt
 - Pflicht zur Eröffnung eines Spielerkontos (Art. 47 VGS)
 - Gesperrte und minderjährige Personen haben keinen Zugang zu Online-Spielen (Art. 47 Abs. 3 VGS)
 - Ab Eröffnung des Spielerkontos muss die Spielerin oder der Spieler Zugang zu Informationen über die eigene Spieltätigkeit haben.
 - Spielende müssen obligatorisch einen oder mehrere Höchstwerte festlegen, auf die sie die täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsätze oder Verluste beschränken wollen (Art. 87 Abs. 2 VGS; Ausnahmen sind möglich, wie für das Zahlenlotto).
 - Information über das exzessive Spielverhalten (Art. 88 VGS).
 - Vorübergehender Spielausstieg (Art. 89 VGS).
 - Früherkennung (Art. 90 VGS).



5.6. Sozialschutz im Bereich der Kleinspiele

- Kleinspiele dürfen von den Kantonen nur bewilligt werden, wenn von ihnen nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels ausgeht (Art. 33 Abs. 1 lit. b BGS). Daher benötigen sie nur geringe flankierende Schutzmassnahmen.
- Das BGS legt für die Kleinspiele keine Altersgrenze fest . Es obliegt den Kantonen, Alterslimiten für Kleinspiele (z.B. kleine Pokerturniere) festzulegen, da die Kantone zusätzliche - strengere - Bestimmungen betreffend die Kleinspiele festlegen können (Art. 41 Abs. 1 BGS).



6. Drei Jahre nach Inkrafttreten: Erste Bewertung

- Für eine seriöse Gesamtbewertung der Regelung ist es zu früh, weil...
 - späteres Inkrafttreten der Regeln zum Online-Bereich
 - Übergangsphase im Bereich Online-Spielbanken dauert an
 - Sondereffekte wegen Corona
 - Übergangsfristen für die kantonale Umsetzung: in vielen Kantonen ist die Umsetzungsgesetzgebung erst am 1.1.2021 in Kraft getreten.
- Trotzdem: Grundsätzlich scheint sich das Gesetz in der Praxis zu bewähren
- Bewertung des Bereichs Sozialschutz im Besonderen?
 - Es scheint mir, dass die meisten Ziele grundsätzlich erreicht werden.
 - Verschiedene Akteure äussern aber auch Kritik (s. nächste Folien)

**20.3725** INTERPELLATION

Umsetzung des Geldspielgesetzes. Werden die Spielerschutzmassnahmen wirklich angewendet?

Eingereicht von:



MICHAUD GIGON SOPHIE

Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:

18.06.2020

Eingereicht im:

Nationalrat

Stand der Beratungen:

Im Rat noch nicht behandelt



Datum: 16.08.2021

Tages-Anzeiger



Tages-Anzeiger
8021 Zürich
044/ 248 44 11
<https://www.tagesanzeiger.ch/>

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 128'811
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Seite: 4
Fläche: 33'484 mm²

Auftrag: 3007101
Themen-Nr.: 999.222

Referenz: 81508084
Ausschnitt Seite: 1/1

Rechtsordnung

Kommentar

Die Politik muss beim Geldspielgesetz nachbessern

Während Corona machten Online-Kasinos gross Werbung für ihre Spiele. Die Folge: Es gibt offenbar mehr Süchtige.

Das Argument war zentral: Mit dem neuen Geldspielgesetz sollte die Prävention gegen Spielsucht gestärkt werden. Es war ein Versprechen, das die Befürworterinnen und Befürworter im Abstimmungskampf zum Gesetz vorbrachten. Von links bis rechts unterstützten Parteien das neue Gesetz, das Online-Kasinos legal machte.

lich mehr Zeit, vielleicht war
Nun stehen die Parteien in der Verantwortung, die das Gesetz vor der Abstimmung unterstützten.

una...

satz wie ein Jahr zuvor.

Klar, es gibt bereits heute Kontrollen, und es gibt Präventionskampagnen gegen die Spielsucht. Das ist gut so. Doch offenbar reicht es nicht. Darum muss nachjustiert werden. Den Betreibern muss genauer auf die Finger geschaut, die Prävention deutlich verstärkt werden – zum Schutz



6.1 Auf politischer Ebene geäußerte Kritik

- Aggressive Werbung?
- Zunahme von Online-Spielsucht? Folge des Lockdown?
- Wie geht es weiter mit der elektronischen Lotterie («Tactilos») ?
- 1-Monats-Frist bei der Überprüfung der Identität nach der provisorischen Kontoeröffnung (Art. 52 VGS) zu lang?
- Fehlendes Datenmonitoring?



6.2 Laufende Arbeiten des Bundes

... mit Bezug zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Spiel:

- Parlamentarische Vorstösse (bisher keine Motion oder Postulat im Bereich der Geldspiele überwiesen)
- Staatsvertrag mit Liechtenstein über den Austausch von Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler wird erarbeitet
- Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel (BAG & BJ)
- Lancierung eines Geldspielmonitorings geplant auf Ende 2022
- Aufmerksame Beobachtung der Entwicklung



7. Take-home Message

- Das neue Geldspielgesetz: Fortführung einer von der Bevölkerung getragenen langjährigen Politik
- Nötige Modernisierung (loi de 1923!)
- Das Geldspiel macht den Schritt ins digitale Zeitalter
- Sorgfältig austarierter Kompromiss
- Adäquater Sozialschutz
- Attraktive legale Geldspiele statt illegale Angebote
- Erste vorläufige Bewertung: vorsichtig positiv!